



Bern, 31.07.2014

---

## Information

# FHA mit China: Lieferantenerklärungen im Inland für Ermächtigte Ausführer

---

**Lieferantenerklärungen für Ermächtigte Ausführer (EA) müssen weniger Angaben enthalten.**

Auf Warenverkehrsbescheinigungen, die im Rahmen des Abkommens mit China ausgestellt werden, muss das erfüllte Ursprungskriterium (*WO*, *WP* oder *PSR*) angegeben werden. Der Ausführer ist deshalb gegebenenfalls auf entsprechende Informationen seines Lieferanten angewiesen.

Deshalb wurden die Standardtexte im [Merkblatt Lieferantenerklärungen](#) ergänzt mit:

*Er erklärt Folgendes<sup>1</sup>:*

- „*WO*“: *Vollständig erzeugt gem. Art. 3.3 oder den “Product Specific Rules” in Anhang II des FHA mit China.*
- „*WP*“: *Ausschliesslich aus Ursprungsvormaterialien Chinas und/oder der Schweiz erzeugt gemäss den Bestimmungen des Kapitels 3 des FHA mit China.*
- „*PSR*“: *In der Schweiz oder China unter Verwendung von Nicht-Ursprungsvormaterialien hergestellt und die “Product Specific Rules” und anderen Bestimmungen des Kapitels 3 des FHA mit China erfüllend (ausreichend bearbeitet).*

Weil auf der von EA ausgestellten Ursprungserklärung auf der Rechnung das Ursprungskriterium nicht angegeben werden muss, **benötigen EA diese Information grundsätzlich nicht.**

**Folglich müssen auf Lieferantenerklärungen für EA diese Zusatzangaben nicht zwingend vorhanden sein.**

Davon ausgenommen sind freilich Fälle, bei denen auch der EA eine entsprechende Angabe machen muss. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn er beim Export eine WVB ausstellt oder bei einer Inlandlieferung eine Lieferantenerklärung.

Da der Lieferant nicht weiss, ob es sich beim Empfänger um einen EA handelt und/oder wie die Ware verwendet wird, ist es am EA, ihn gegebenenfalls entsprechend zu orientieren.

---

<sup>1</sup> Nur für Waren, deren Ursprung im Rahmen des Freihandelsabkommens mit China bestätigt wird.